

“Keine Feier ohne Folgen ”

Alfons (A) feiert zusammen mit der Familie und Freunden den sechzigsten Geburtstag seiner Frau (F) in einem Landgasthof. Sowohl er als auch seine Frau trinken dabei den einen oder anderen Schnaps sowie einige Bier. Beide sind bereits deutlich angeheitert, als es zu einem Streit zwischen ihnen kommt. A überlegt sich, dass er keine Lust mehr hat, den Geburtstag mit seiner Frau zu feiern. Er fragt seinen Schwager S, den Bruder der F, ob er mit dessen Auto fahren könne. Dabei verschweigt der A allerdings, dass er vor einigen Wochen wegen einer fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe verurteilt wurde und ihm die Fahrerlaubnis entzogen wurde. S, der großes Verständnis dafür hat, dass der A sich mit seiner Frau gestritten hat und nun das Fest verlassen will, willigt ein und übergibt den Schlüssel sowie den Fahrzeugschein.

A begibt sich zum Auto und grübelt über den Streit nach. Dieser beschäftigt ihn so sehr, dass er sich keinerlei Gedanken über seine Fahrtüchtigkeit macht, er denkt sich lediglich, dass er wegen der fehlenden Fahrerlaubnis nicht fahren darf, wobei er aber davon ausgeht, dass ein Verstoß hiergegen nicht strafbar sei, sondern er nur ein Bußgeld zu fürchten habe. Er fährt los und gerät nach etwa zwei Kilometern in eine allgemeine Verkehrskontrolle der Polizei.

Da er gerade knapp bei Kasse ist und sich ein Bußgeld nicht leisten kann, gibt A vor, keine Ausweispapiere dabei zu haben und legt nur den Fahrzeugschein vor. Einem der Polizisten fällt aber auf, dass der A leicht nach Alkohol riecht. Ein Atemtest fällt positiv aus. Daraufhin wird der A zum Präsidium gebracht und es wird ihm Blut abgenommen sowie ein Reaktions- und Verhaltenstest durchgeführt. A, der anschließend und nach ordnungsgemäßer Belehrung vernommen wird, geht die ganze Zeit davon aus, der Alkoholtest werde keinen zu hohen Alkoholwert ergeben. Da nach seiner Vorstellung deshalb für den S auch keine Verfolgungsgefahr bestehen könnte, gibt er durchgängig dessen Personalien an und unterschreibt das Vernehmungsprotokoll auch mit dessen Namen. Neben dem Hergang ist hierin auch protokolliert, dass der Vernommene keinen Ausweis oder Führerschein mit sich trug und lediglich einen Fahrzeugschein zur Unterstützung seiner Angaben vorlegte. A wird entlassen und geht nach Hause, bevor er Kenntnis vom Ergebnis der Blutuntersuchung erlangt.

Erst als der A ein paar Tage später vom S erfährt, dass diesem die Fahrerlaubnis durch richterlichen Beschluss entzogen worden sei und er den Führerschein habe abgeben müssen, begibt sich der A reumütig zur Polizei und gesteht dort das wahre Geschehen ein. Zu seiner Überraschung erfährt er, dass die Blutalkoholkonzentration ausweislich des Untersuchungsprotokolls 1,3 Promille zurückgerechnet auf den Fahrtzeitpunkt betrug.

Der Beschluss gegen S wird daraufhin sofort aufgehoben und S erhält den Führerschein zurück.

Wie hat sich der A strafbar gemacht?

Prozessuale Zusatzfrage:

A fährt mit seinem eigenen Auto nach Hause und nimmt seinen Bruder B mit. Aufgrund seiner Alkoholisierung überfährt er einen Radfahrer, der sofort seinen Verletzungen erliegt. Dennoch fährt der A, der wie B auch nicht verletzt ist, weiter. Erst nach ein paar Tagen wird der A von der Polizei aufgesucht. Er gibt an, dass er mit seinem Bruder gefahren sei, es aber keinen Unfall gegeben habe und er auch nicht betrunken gewesen sei. Das Auto kann die Polizei nicht auffinden, da der A es inzwischen an einen polnischen Autohändler verkauft hat, um eine Überführung aufgrund von Schäden am Wagen zu verhindern. Auf Nachfrage nennt der A den Polizisten die Personalien sowie die Adresse seines Bruders. Die Beamten begeben sich zu B und befragen ihn ohne vorherige Belehrung über den Unfallhergang.

B gibt daraufhin wahrheitsgemäß an, dass der A den Radfahrer umgefahren habe, weil er zuviel getrunken habe und anschließend weggefahren sei. Eine Woche später wird B selbst Opfer eines Verkehrsunfalls, bei dem er ums Leben kommt.

Darf das Protokoll über die polizeiliche Vernehmung des B in der nun stattfindenden Hauptverhandlung gegen A verlesen werden, wenn dieser sowie sein Anwalt der Verwertung widersprechen?